# Gebührenkürzung bei Fristüberschreitung (§ 25 Abs 3 GebAG)

1. **Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht (bzw der Staatsanwaltschaft) festgelegten Frist erbracht, so ist die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 25 Abs 3 GebAG um ein Viertel zu mindern.**
2. **Hier: Mangels Verschuldens des Sachverständigen keine Kürzung, wenn ihm weitere Datenträger erst dreieinhalb Monate nach Bestellung übergeben werden und er in der Folge den Gutachtensentwurf mit dem aktenführenden Polizeibeamten bespricht, woraufhin die Prüfung weiterer Ermittlungsschritte seitens der Polizei notwendig wird. Zumal er darüber auch die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzte, konnte der Sachverständige berechtigt darauf vertrauen, dass die Frist zur Erstattung des Gutachtens bis zum Abschluss der kriminalpolizeilichen Prüfung (konkludent) erstreckt wurde.**

**OLG Graz vom 4. März 2024, 8 Bs 31/24f**

Im Ermittlungsverfahren bestellte die Staatsanwaltschaft Graz am 14. 2. 2023 Dipl.-Ing. B. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Informationstechnik und beauftragte ihn mit der Teilnahme an einer angeordneten Durchsuchung und (bei Bedarf) an kriminalpolizeilichen Einvernahmen sowie mit der Auswertung „sichergestellter, übernommener Datenträger, Unterlagen und Gegenstände“ und der Erstattung von Befund und Gutachten hierüber binnen einer Frist von sechs Wochen ab Vornahme der (schließlich am 2. 5. 2023 vollzogenen) Durchsuchung.

Am 28. 3. 2023 ordnete die Staatsanwaltschaft die Durchsuchung an einem weiteren Wohnsitz des Beschuldigten in Deutschland an, die schließlich am 3. 5. 2023 vollzogen wurde. Dabei wurden das Mobiltelefon und der Laptop des Beschuldigten sichergestellt. Am 2. 6. 2023 wurden diese Gegenstände an den Sachverständigen übergeben.

Am 23. 5. 2023 erstattete der Sachverständige eine Kostenwarnung für den Betrag von insgesamt € 37.996,25.

Am 10. 8. 2023 langte das Gutachten samt der Gebührennote über (insgesamt) € 37.398,– ein.

Während sich der Beschuldigte nicht dazu äußerte, wendete die Revisorin ein, dass infolge Fristüberschreitung von mehr als drei Monaten die verzeichnete Gebühr für Mühewaltung um ein Viertel zu kürzen sei.

Der Sachverständige äußerte sich dazu dahin gehend, dass die Frist zur Erstattung des Gutachtens erst mit der Übergabe der (weiteren) in Deutschland sichergestellten

Datenträger an ihn am 2. 6. 2023 zu laufen begonnen habe. Am 17. 7. 2023 sei das Gutachten fertiggestellt und das Ergebnis mit dem Aktenführer der Polizei besprochen worden. Da sich bei der Gutachtenserstellung Verdachtsmomente zu einer zweiten Person bzw zu anderen Delikten ergeben hätten, sei er mit dem aktenführenden Polizeibeamten übereingekommen, das zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellte Gutachten noch nicht an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, um noch Ergänzungen und Verbesserungen vornehmen zu können. Aus diesem Grund habe der Sachverständige am darauffolgenden Tag nur einen Entwurf an die Kriminalpolizei übermittelt und die aktenführende Staatsanwältin davon telefonisch in Kenntnis gesetzt. Bei einem weiteren Telefonat mit dem aktenführenden Polizeibeamten am 9. 8. 2023 habe sich schließlich herausgestellt, dass es keiner weiteren Änderungen bedürfe, sodass er das Gutachten noch am selben Tag über den elektronischen Rechtsverkehr an die Staatsanwaltschaft übermittelt habe. Zusammengefasst treffe ihn daher kein Verschulden an der Fristüberschreitung.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren – den Einwendungen der Revisorin folgend – in Höhe von € 28.248,–.

Dagegen richtet sich die (rechtzeitige) Beschwerde des Sachverständigen, in der er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und argumentiert, dass er nach dem auch nachgewiesenen Telefonat mit der aktenführenden Staatsanwältin am 18. 7. 2023 von einer Fristerstreckung bis zur abschließenden Prüfung durch den aktenführenden Polizeibeamten ausgegangen sei, weshalb ihn kein Verschulden an der Fristüberschreitung treffe.

Die Beschwerde ist erfolgreich.

Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht (hier: Staatsanwaltschaft) festgelegten Frist erbracht, so ist die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 25 Abs 3 GebAG um ein Viertel zu mindern.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Sachverständige die Verzögerung bis zum 2. 6. 2023 jedenfalls nicht zu verantworten hat, weil ihm erst zu diesem Zeitpunkt die weiteren in Deutschland sichergestellten Datenträger übergeben worden sind. Die Frist zur Erstattung des Gutachtens endete somit erst am Freitag, dem 14. 7. 2023. Gleich am darauffolgenden Montag nahm der Sachverständige telefonisch mit dem aktenführenden Polizeibeamten Kontakt auf, um das zu diesem Zeitpunkt bereits im Entwurf vorliegende Gutachten besprechen zu können. Da sich aus dem Gutachten aber weitere Verdachtsmomente ergaben und erst die weiteren Ermittlungsschritte zu prüfen waren, wurde der Sachverständige vom aktenführenden Polizeibeamten ersucht, das Gutachten erst nach Abschluss dieser Prüfung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Darüber setzte er gleich am darauffolgenden Tag die zuständige Staatsanwältin in Kenntnis, die offenbar keine Einwände dagegen erhob, was sich insbesondere daraus ergibt, dass der Sachverständige den Entwurf des Gutachtens erst nach diesem Gespräch an die Kriminalpolizei übermittelte und das Gutachten schließlich unmittelbar nach dem Telefonat mit dem aktenführenden Polizeibeamten am 10. 8. 2023 an die Staatsanwaltschaft übermittelte, ohne dass er dabei inhaltliche Änderungen vorgenommen hätte. Der Sachverständige konnte nach dem Telefonat mit der aktenführenden Staatsanwältin am 18. 7. 2023 insbesondere im Hinblick darauf, dass diese selbst nicht einmal mehr ausschließen konnte, eine Fristerstreckung gewährt zu haben, berechtigt darauf vertrauen, dass die Frist zur Erstattung des Gutachtens bis zum Abschluss der kriminalpolizeilichen Prüfung (konkludent) erstreckt wurde, sodass ihn in der Gesamtschau kein Verschulden an der Fristüberschreitung trifft und die Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe zuzusprechen war.

Die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtszugs ergibt sich aus § 41 Abs 1 GebAG (RIS-Justiz RS0106197; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], § 41 GebAG E 96).

Die durch die Rechtsmittelentscheidung bedingte Änderung der Auszahlungsanordnung obliegt dem Erstgericht (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 42 GebAG E 36).